

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
 Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
 Außenstelle Baden  
 z.Hd. Herrn Mag. Pinkl  
 Schwartzstraße 50  
 2500 Baden

**Persönlich überreicht**  
 am 10.06.2024

Wopfing, 06.06.2024

**Antrag gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002**  
**Ersatz Rohmehlmühle im Zementwerk Wopfing**

Sehr geehrter Herr Mag. Pinkl,

beiliegend schicken wir Ihnen die Projektbeschreibung zur Abänderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker durch Austausch der Rohmehlmühle im Zementwerk Wopfing in 4-facher Ausfertigung.

Wir ersuchen Sie diesen Antrag gemäß §50 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

**1. Ausgangslage**

Mit Bescheid XII-Sch-30/18 vom 15.5.1974 wurde die Rohmühle (Walzenschüsselmühle) erst erstmals genehmigt. Diese Mühle wurde in weiterer Folge in den Klinkerbrennprozess integriert (Bescheid XII-Sch-78/4 vom 6.10.1978). Die Mühle ist nun am Ende der technischen Betriebsfähigkeit angelangt und soll durch eine neue Vertikalmühle (ebenfalls Walzenschüsselmühle) ersetzt werden. Die neue Anlage wird zwar theoretisch eine höhere Durchsatzleistung besitzen, die Gesamtleistung ist allerdings durch die genehmigte Klinkerkapazität auf 1.300 Tonnen pro Tag beschränkt. Diese Kapazität soll nicht erhöht werden und da die Rohmühle zur Gänze Rohmehl für den nachgeschalteten Klinkerbrennprozess erzeugt, ändert sich auch die Kapazität der Rohmühle nicht. Im Zuge dieses Projektes sollen auch vor- und nachgeschaltete Anlagenteile erneuert werden.

**2. Beabsichtigtes Vorhaben**

Das beabsichtigte Vorhaben kann der beiliegenden Projektbeschreibung samt korrespondierenden planlichen Darstellungen entnommen werden. Diesen Unterlagen sind im Wesentlichen nachstehende beabsichtigte Änderungen zu entnehmen.

- Neue Rohmehlmühle samt Stahlbau und Fundamentierung
- neue Metallausschleusung vor der Kratzerhalle
- neue Entstaubungsanlage für die Bunker des Rohmaterials
- neues Sammelförderband

- neue Aufgabereinrichtung für Steinmehl und Recyclingmaterial
- neues, breiteres Mühlenförderband mit zusätzlicher Metallausschleusung
- Online-Analyser (Gerät mit umschlossener Strahlenquelle)
- zweistufige Fremdkörper-Ausschleusung
- automatische Rejekt-Rückführung (Überlauf der Rohmühle) inklusive erneute Prüfung auf Störstoffe + 2 Stk. Staubfilter
- neue Doppelzyklone mit pneumatischem Materialtransport zum Homogenisierungssilo
- neu dimensionierte Heißgasleitungen inklusive Regelklappen und Schiebern ab dem Kühlturmabzweig bis zum Mischtopf
- Erneuerung der Mühlen-Umluft-Leitung und Einbindung der Gas-Bypass-Leitung
- neuer Rohmaterialtransportweg ab dem Rohmehlfilter-Becherwerk bis zur Transportschnecke vor dem Homogenisierungssilo 3
- Filterstaubausschleusung bestehend aus Förderaggregaten, Pufferbehälter sowie Fördergefäß und Leitung in Richtung Zementmühle
- Demontage der bestehenden Rohmehlmühle sowie des östlichen Flugdaches

### **3. Rechtliche Beurteilung**

#### **3.1. IPPC-Anlage**

Die Rohmehlmühle ist Teil der gewerberechtlichen IPPC-Anlage Klinkerbrennprozess (GewO 1994, Anlage 3, Anlagenart 3.1a Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag). Für den Klinkerbrennprozess sind auch weitere Tätigkeiten gemäß AWG 2002 Anhang 5, Teil 1 relevant.

#### **3.2. Zuständigkeit der AWG-Behörde**

Die beabsichtigten Änderungen unterliegen der Zuständigkeiten der AWG-Behörde, da die Rohmehlmühle integraler Bestandteil des Klinkerbrennprozesses ist und in diesem Abfälle thermisch und stofflich verwertet werden. Das erzeugte Abgas aus dem Klinkerbrennprozess wird der Rohmehlmühle zugeführt, ebenfalls werden der Rohmühle Abfälle zur stofflichen Verwertung zugeführt.

#### **3.3. Keine wesentliche Änderung**

Wir gehen davon aus, dass die beabsichtigte Anlagenänderung als keine wesentliche Änderung gemäß AWG 2002 zu klassifizieren ist. Entscheidend ist dabei die inhaltliche Beurteilung, ob durch das beabsichtigte Vorhaben „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt“ gegeben sind. Durch die Adaptierung der Anlage sind keine zusätzlichen Emissionen in die Luft, keine zusätzlichen Lärmemissionen und keine Emissionen in das Wasser gegeben. Ebenfalls wird die Verkehrsfrequenz nicht erhöht.

### 3.4. Genehmigung im vereinfachten Verfahren

Da es sich im vorliegenden Fall um eine nicht wesentliche Änderung der Anlage handelt, ist zwischen Anzeigeverfahren (§37 Abs. 4 AWG 2002) und einem vereinfachten Verfahren (§37 Abs. 3 AWG 2002) nach dem Kriterium zu differenzieren, ob die beabsichtigte Anlagenänderung nach einer mitanzuwendenden Vorschrift oder nach dem Baurecht genehmigungspflichtig ist. Da genehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen (Fundamente, Errichtung eines Gebäudes) durchgeführt werden, ist das gegenständliche Projekt nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

### 4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlauben wir uns den Antrag zu stellen, die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige AWG-Behörde möge das gegenständliche Änderungsvorhaben im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß §37 Abs. 3, Zi 5 iVm §50 AWG 2002 genehmigen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um zeitnahe Übermittlung des dem Antrag beiliegenden Formblatt Euratom, um das Importprozedere für die Strahlenquelle starten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Baumit GmbH

**Baumit GmbH**  
Wopfing 156, 2754 Waldegg  
Austria

